Aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LkrO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erläßt der Landkreis Kronach folgende

Satzung

über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Kronach

§ 1

Der Landkreis Kronach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

a) bei der Verwendung des Landkreiswappens (Tarif-Gr. 02, Tarif-Nr. 020 KommKVz) der Antragsteller das Kreiswappen aus ideellen Gründen ohne wirtschaftlichen Vorteil verwendet und für den Landkreis ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse des Landkreises an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlaß, der zur Verwendung des Kreiswappens führt, dem Ansehen des Landkreises dient;

b) der Aufwand für die Kostenfestsetzung die festzusetzende Gebühr übersteigt und der geordnete Verwaltungsvollzug dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 14.11.1994 außer Kraft.